

Heinrich Warner Stiftung

Hamburg

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025**

Inhaltsverzeichnis

Bilanz auf den 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Anlage 2: Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Heinrich Warner Stiftung
Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

B I L A N Z

Aktiva

	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Finanzanlagen</u>		
1. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	589.967,29	636.686,56
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	550.851,78	408.987,93
_____	_____	_____
=====	<u>1.140.819,07</u>	<u>1.045.674,49</u>

Passiva

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
A. <u>Eigenmittel</u>			
I. <u>Stiftungskapital</u>	1.150.406,73		1.150.406,73
II. <u>Bewilligung aus zukünftigen Erträgen</u>	<u>(15.529,07)</u>	1.134.877,66	(110.648,23)
B. <u>Rückstellungen</u>			
1. sonstige Rückstellungen		4.200,00	4.200,00
C. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. sonstige Verbindlichkeiten		1.741,41	1.715,99
_____	_____	_____	_____
=====	<u>1.140.819,07</u>	<u>1.045.674,49</u>	

Heinrich Warner Stiftung

Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Einnahmen aus Spenden		98.970,00	186.350,00
2. Vermögensverwaltung			
a) Zinserträge	21.830,49		25.662,62
b) Veräußerungsgewinne	39.457,40		14.416,53
c) Veräußerungsverluste	(19.847,46)		(1.033,60)
d) Entgelt Vermögensverwaltung	<u>(13.412,97)</u>	28.027,46	(12.804,64)
3. satzungsgemäße Förderungen		(15.947,64)	(204.671,45)
4. Personalaufwand		(8.535,72)	(7.422,66)
5. sonstige Aufwendungen		<u>(7.394,94)</u>	<u>(8.004,60)</u>
6. Überschuss/Fehlbetrag		95.119,16	(7.507,80)
7. Ergebnisvortrag		<u>(110.648,23)</u>	<u>(103.140,43)</u>
8. Bewilligung aus zukünftigen Erträgen		<u>(15.529,07)</u>	<u>(110.648,23)</u>

Bescheinigung

Der geschäftsführende Vorstand der Heinrich Warner Stiftung, Herr Rüdiger Ludwig, hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der von uns erstellten Bücher und der uns vorgelegten Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte zu erstellen. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die vereinbarten und diesem Abschluss als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Heinrich Warner Stiftung, Hamburg

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – der Heinrich Warner Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Abgabenordnung und der Stiftungssatzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Buchführung und die darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Abgabenordnung und der Stiftungssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung.

Wir haben den Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, 12. August 2026

Dr. Höft Mann Rogge
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB



Arne Mann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Heinrich Warner Stiftung
Hamburg

Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

I. Bilanz

1. Aktiva

	<u>31.12.2025</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Finanzanlagen</u>		
1. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	<u>589.967,29</u>	<u>636.686,56</u>

Die Wertpapiere werden mit den Kurswerten, höchstens jedoch zu den Anschaffungskosten bewertet. Nach dem vorliegenden Depotauszug der Deutschen Bank AG beträgt die Summe der Kurswerte der Wertpapiere zum Bilanzstichtag EUR 787.595,09.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes ist in Anlage 2 dargestellt.

	<u>31.12.2025</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>550.851,78</u>	<u>408.987,93</u>
Im Einzelnen:		
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 400242 00	177.743,84	106.499,33
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 400242 03	108.107,94	37.488,60
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 400242 04	<u>265.000,00</u>	<u>265.000,00</u>
It. Bilanz	<u>550.851,78</u>	<u>408.987,93</u>

Die Guthaben bei dem Kreditinstitut wurden durch die Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

2. Passiva

	<u>31.12.2025</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
A. <u>Eigenmittel</u>		
I. <u>Stiftungskapital</u>	<u>1.150.406,73</u>	<u>1.150.406,73</u>
Von dem Stiftungsvermögen ist der Kapitalstock in Höhe von EUR 255.645,94 (DM 500.000,00) unangreifbar.		
II. <u>Bewilligung aus zukünftigen Erträgen</u>	<u>(15.529,07)</u>	<u>(110.648,23)</u>
Entwicklung:		
Stand 1. Januar	(110.648,23)	(103.140,43)
Minderung/Erhöhung durch Jahresergebnis	<u>95.119,16</u>	<u>(7.507,80)</u>
lt. Bilanz	<u>(15.529,07)</u>	<u>(110.648,23)</u>
Wirtschaftlich handelt es sich um einen Verlustvortrag.		
B. <u>Rückstellungen</u>		
1. <u>sonstige Rückstellungen</u>	<u>4.200,00</u>	<u>4.200,00</u>
Im Einzelnen:		
Jahresabschlusskosten	4.000,00	4.000,00
Kostenabgrenzung	<u>200,00</u>	<u>200,00</u>
lt. Bilanz	<u>4.200,00</u>	<u>4.200,00</u>

	<u>31.12.2025</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>1.741,41</u>	<u>1.715,99</u>
Im Einzelnen:		
Rechts- und Beratungskosten	254,50	229,08
Förderungen	<u>1.486,91</u>	<u>1.486,91</u>
lt. Bilanz	<u>1.741,41</u>	<u>1.715,99</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>EUR</u>	<u>01.01.-31.12.2025</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. <u>Einnahmen aus Spenden</u>		<u>98.970,00</u>	<u>186.350,00</u>
2. <u>Vermögensverwaltung</u>		<u>28.027,46</u>	<u>26.240,91</u>
Im Einzelnen:			
a) Zinserträge			
- aus Wertpapieren	17.343,16		16.855,76
- gezahlte Stückzinsen	(0,00)		(0,00)
- erstattete Quellensteuer	134,45		132,02
- aus Kontoguthaben	<u>4.352,88</u>	21.830,49	8.674,84
b) Veräußerungsgewinne		39.457,40	14.416,53
c) Veräußerungsverluste		(19.847,46)	(1.033,60)
d) Entgelt Vermögensverwaltung		<u>(13.412,97)</u>	<u>(12.804,64)</u>
lt. GuV		<u>28.027,46</u>	<u>26.240,91</u>
3. <u>satzungsgemäße Förderungen</u>		<u>15.947,64</u>	<u>204.671,45</u>
Im Einzelnen:			
PREDICT-Studie, Martini-Klinik am UKE		5.947,64	27.671,45
Troponinmarker-Bestimmung, UKE		10.000,00	10.000,00
Roboterassistierte Operationssysteme		0,00	86.250,00
Evaluierung der Salvagelymphadenektomie		0,00	30.750,00
Erstellung Register für Patienten Prostatakarzinom		<u>0,00</u>	<u>50.000,00</u>
lt. GuV		<u>15.947,64</u>	<u>204.671,45</u>

	<u>01.01.-31.12.2025</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
4. <u>Personalaufwand</u>	<u>8.535,72</u>	<u>7.422,66</u>
Im Einzelnen:		
Aushilfslöhne	6.456,00	5.576,00
soziale Abgaben und pauschale Steuern	<u>2.079,72</u>	<u>1.846,66</u>
lt. GuV	<u>8.535,72</u>	<u>7.422,66</u>
5. <u>sonstige Aufwendungen</u>	<u>7.394,94</u>	<u>8.004,60</u>
Im Einzelnen:		
Rechts- und Beratungskosten	4.580,15	4.120,39
Repräsentationskosten	426,96	2.224,89
Versicherungen	1.130,50	1.130,50
Aufwendungen Vorstandssitzungen	1.057,33	430,10
Beiträge	200,00	93,22
Nebenkosten Geldverkehr	<u>0,00</u>	<u>5,50</u>
lt. GuV	<u>7.394,94</u>	<u>8.004,60</u>
6. <u>Überschuss/Fehlbetrag</u>	<u>95.119,16</u>	<u>(7.507,80)</u>

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2025	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-) schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2025	Kurswert per 31.12.2025	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ (gez.Stückzinsen)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
BASF SE Namens-Aktien	22.08.2014	9.953,40	2.783,40	-	-	2.783,40	2.640,48	60			1.136,25
	12.06.2015	24.071,16	13.453,10	-	-	13.453,10	12.762,32	290			
	02.09.2021	10.049,25	7.190,45	-	-	7.190,45	6.821,24	155			
Allianz SE Namens Aktien	04.12.2018	24.690,79	15.954,05	-	-	15.954,05	32.575,20	84		-	2.217,60
	25.03.2020	1.438,88	1.438,88	-	-	1.438,88	3.878,00	10			
	02.09.2021	9.877,60	9.877,60	-	-	9.877,60	19.390,00	50			
ISHSVII-Nasday 100 Ucits ETF	24.05.2018	12.068,02	12.068,02	(1.828,49)	-	10.239,53	34.523,31	28	5.746,00	3.917,51	
Deutsche Post AG	06.03.2018	8.779,62	8.779,62	-	-	8.779,62	11.162,40	240			999,00
	20.09.2018	9.483,60	9.483,60	-	-	9.483,60	13.953,00	300			
Continental AG	20.04.2018	21.161,02	8.229,40	(2.048,30)	-	6.181,10	7.684,30	115			500,00
	20.09.2018	10.756,56	6.082,60	(1.513,96)	-	4.568,64	5.679,70	85			
Berkshir.Hathaway	05.04.2019	20.746,84	20.746,84	(6.187,65)	-	14.559,19	33.820,00	80	14.599,34	8.411,69	
DWS European Opportunities	27.05.2019	19.997,25	19.997,25	(19.997,25)	-	-	-	65	28.403,05	8.405,80	
Linde PLC	25.03.2020	14.735,51	6.041,56	-	-	6.041,56	14.784,60	41			407,19
	02.09.2021	9.831,50	9.831,50	-	-	9.831,50	13.342,20	37			
Procter & Gamble Co.	25.03.2020	10.391,41	10.391,41	-	-	10.391,41	13.459,60	110			497,75
	02.09.2021	9.978,83	9.978,83	-	-	9.978,83	10.033,52	82			
Coca-Cola Co.	27.08.2020	24.352,94	24.352,94	-	-	24.352,94	35.622,00	600			741,32
ISH.ST.EU.600	21.06.2021	29.677,42	29.677,42	-	-	29.677,42	42.480,00	400			558,79
DWS Smart Industrial	06.09.2021	30.767,40	30.767,40	(8.546,50)	-	22.220,90	31.702,33	130	11.125,00	2.578,50	6,50
Xtrackers Switzerland	02.09.2021	30.371,46	30.371,46	-	-	30.371,46	36.668,43	250			557,16
Zwischensumme		343.180,46	287.497,33	(40.122,15)	-	247.375,18	382.982,63		59.873,39	23.313,50	7.621,56

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2025	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-) schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2025	Kurswert per 31.12.2025	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ (gez.Stückzinsen)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Übertrag		343.180,46	287.497,33	(40.122,15)	-	247.375,18	382.982,63		59.873,39	23.313,50	7.621,56
Medtronic PLC	21.01.2022	20.029,21	16.426,20	(16.426,20)	-	-	-	210	15.738,45	(687,75)	203,35
2,25% Volkswagen Fin.Serv.	05.07.2022	48.605,00	48.605,00	-	-	48.605,00	49.815,00	50.000			1.125,00
1,375% Deutsche Tel. Int. Fin.	07.09.2022	48.857,50	48.857,50	(48.857,50)	-	-	-		50.000,00	1.142,50	855,00
DWS Inv.-Global Infrastrukt	16.11.2022	29.521,80	29.521,80	-	-	29.521,80	28.042,20	180			1.242,00
Alphabet Inc.Reg.SHS CL	20.02.2023	15.844,10	15.844,10	(3.256,84)	-	12.587,26	38.009,40	143	10.547,92	7.291,08	85,99
Apple Inc. Registered Shares	20.02.2023	16.346,70	16.346,70	-	-	16.346,70	26.622,50	115			73,64
Microsoft Corp. Rg. SH. DL	20.02.2023	16.911,64	16.911,64	-	-	16.911,64	28.850,50	70			144,77
Deutsche Telekom AG Namens-Aktien	12.09.2023	19.518,67	19.518,67	-	-	19.518,67	26.163,00	950			687,50
3,3% Citigroup In.NT.	12.09.2023	18.960,18	18.960,18	(18.960,18)	-	-	-	USD 21.000	18.419,44	(540,74)	212,74
Rio Tinto PLC	12.09.2023	19.527,91	19.527,91	(19.527,91)	-	-	-	330	21.621,82	2.093,91	1.080,93
Shell PLC Reg.Shares	30.09.2024 07.01.2025	19.193,01 9.383,63	19.193,01 -	- 9.383,63	-	19.193,01 9.383,63	20.107,75 9.280,50	650 300			1.195,95
Novo-Nordisk AS	30.09.2024 07.01.2025	19.534,51 10.112,46	19.534,51 -	(19.534,51) 10.112,46 (10.112,46)	-	- -	-	180 120	7.150,71 4.767,14	(12.383,80) (5.345,32)	340,29
Zwischensumme		655.526,78	576.744,55	(176.797,75) 19.496,09	-	419.442,89	609.873,48		188.118,87	(18.957,61) 33.840,99	14.868,72

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2025	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-)schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2025	Kurswert per 31.12.2025	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ (gez. Stückzinsen)
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übertrag		655.526,78	576.744,55	-	(176.797,75) 19.496,09	419.442,89	609.873,48		188.118,87	(18.957,61) 33.840,99	14.868,72
Disc.Z. ASMLHOLD	30.09.2024	20.399,05	20.399,05	(20.399,05)	-	-	-	35	22.750,00	2.350,95	
Disc.Z. ASMLHOLD	07.01.2025	10.032,04	-	10.032,04 (10.032,04)	-	-	-	17	11.050,00	1.017,96	
2% Goldman Sachs Grp.Inc.	30.09.2024	39.542,96	39.542,96	-	-	39.542,96	39.276,00	40.000			560,00
Chevron Corp. Reg. Shares	07.01.2025	28.657,18	-	28.657,18 (28.657,18)	-	-	-	200	27.767,33	(889,85)	631,94
Disc.Z. 29.12.25 Schneid.	16.05.2025	25.052,50	-	25.052,50 (25.052,50)	-	-	-	130	27.300,00	2.247,50	
4,75% Volkswagen Leasing	16.05.2025	29.443,88	-	29.443,88		29.443,88	28.674,81	27.000			1.282,50
Daimler Truck Holding AG	04.09.2025	19.942,00	-	19.942,00		19.942,00	19.146,40	520			
RWE AG Ing. Aktien	04.09.2025	20.472,00	-	20.472,00		20.472,00	26.934,00	600			
Disc.Z. 29.12.25 Infineon	26.11.2026	27.611,90	-	27.611,90		27.611,90	28.650,00	1.000			
0% Dt. Börse Commod.xetra	26.11.2025	29.949,40	-	29.949,40		29.949,40	30.898,40	260			
Aumovio SE Namens-Aktien	18.09.2025	3.562,26	-	3.562,26		3.562,26	4.142,00	100			
Summe		910.191,95	636.686,56	(260.938,52) 214.219,25	-	589.967,29	787.595,09		276.986,20	(19.847,46) 39.457,40	17.343,16

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.